

Pensionsregelungen

für pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer ab dem Jahrgang 1955

Ab dem Jahrgang 1955 gilt die Parallelrechnung:

- keine reine „Beamtenpension“ mehr, sondern eine
- Mischvariante aus einer Beamtenpension und einer APG-Pension (APG = Allgemeines Pensionsgesetz)

Pensionsvarianten

Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung Neu“)

- Mindestalter: 62 Jahre
- 42 beitragsgedeckte Dienstjahre
- Abschläge 3,36 % pro Jahr vor dem 65. Lebensjahr

Korridorpension

- Mindestalter: 62 Jahre
- 40 ruhegenussfähige Jahre (beinhalten Schul- und Studienzeiten)
- Abschläge 3,36% pro Jahr vor dem 65. Lebensjahr
- zusätzlicher „Korridorabschlag“ 2,1% pro Jahr vor dem 65. Lebensjahr

Regelpension

- Antrittsalter: 65 Jahre
- 80 % der Berechnungsgrundlage = „volle“ Pension

Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen

- Abschläge 0,28% pro Monat vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter, aber
- nicht mehr als 18 % (Deckelung der Abzüge)

Das Pensionskonto bildet eine der Grundlagen für die zukünftige Berechnung des Pensionsbezuges nach dem Prinzip der Parallelrechnung und ist die Sammlung der Pensionsbeiträge aus allen Berufsjahren sowie allfälligen Karenzurlauben und Teilzeiten für die Kindererziehung.

Unser Service für Beratung und Berechnung:

Karin Medits-Steiner (karin.meditis-steiner@fsg-pv.wien), Renate Kürzl (renate.kuerzl@fsg-pv.wien), Elisabeth Tuma (elisabeth.tuma@fsg-pv.wien)